



DUTCH RECOVERY SYSTEM

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dutch Recovery System B.V. und der mit ihr verbundenen Unternehmen

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

In den vorliegenden Allgemeine Geschäftsbedingungen haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- 1.1. **Allgemeine Geschäftsbedingungen:** die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- 1.2. **Angebot:** Jedes dem Kunden von der Dutch Recovery System B.V. (nachfolgend bezeichnet als: „*Dutch Recovery System*“) vorgelegte Angebot zum Abschluss oder zur Änderung eines Vertrags.
- 1.3. **Bergungsmaterialien:** Die von Dutch Recovery System produzierten, in der Auftragsbestätigung spezifizierte Materialien.
- 1.4. **Bestellformular:** Das Bestellformular von Dutch Recovery System, auf dem die vom Kunden getätigte Bestellung von Waren und/oder Dienstleistungen spezifiziert wird.
- 1.5. **Dienstleistungen:** Die von Dutch Recovery System in dem Vertrag vereinbarten Tätigkeiten für den Kunden.
- 1.6. **Waren:** Produkte, bezüglich derer im Vertrag vereinbart wurde, dass der Kunde diese von Dutch Recovery System kauft.
- 1.7. **Kunde:** Die natürliche oder juristische Person, mit der Dutch Recovery System einen Vertrag abschließt oder vor dem Abschluss eines Vertrags ein Angebot anfordert oder das Bestellformular ausfüllt.
- 1.8. **Vertrag:** Der zwischen Dutch Recovery System und dem Kunden zustande gekommene Vertrag über den Verkauf und die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen.
- 1.9. **Auftragsbestätigung:** Die dem Kunden von Dutch Recovery System erteilte schriftliche Bestätigung des Vertrags, in der die vom Kunden bei Dutch Recovery System gekauften Waren und/oder Dienstleistungen spezifiziert sind.

Artikel 2. Allgemeines / Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 2.1. Der Anwender der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts („*besloten vennootschap*“) Dutch Recovery System mit satzungsmäßigem Sitz und Geschäftsstelle am Morseweg 7, 4104 BL Culemborg/Niederlande, eingetragen in das Handelsregister unter der Nummer 88566234, sowie die Gruppe von Gesellschaften und/oder Unternehmen, die direkt oder indirekt mit dieser Gesellschaft verbunden sind.
- 2.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind anwendbar auf das Zustandekommen, den Inhalt und die Ausführung aller Preisangaben, Angebote, Verträge und Rechtsverhältnisse zwischen Dutch Recovery System und dem Kunden, die mit den von bzw. im Namen von Dutch Recovery System gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen zusammenhängen.

- 2.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch dann auf mit Dutch Recovery System abgeschlossene Verträge anwendbar, wenn Dutch Recovery System Dritte zur Ausführung derselben hinzugezogen hat.
- 2.4. Abweichende und/oder ergänzende Klauseln gelten nur, sofern diese von einem dazu ermächtigten Funktionsträger von Dutch Recovery System ausdrücklich angenommen wurden.
- 2.5. Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausgeschlossen.
- 2.6. Durch den Abschluss eines Vertrags mit Dutch Recovery System verzichtet der Kunde auf eventuell von ihm selbst verwendete allgemeine Geschäftsbedingungen, so dass für alle Verträge ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dutch Recovery System anwendbar sind.
- 2.7. Sollten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dem Vertrag abweichende Bestimmungen enthalten sein, so ist der Vertrag maßgeblich.
- 2.8. Sollte sich eine Bestimmung bzw. sollten sich mehrere Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als nichtig erweisen, so bleibt die Gültigkeit der weiteren Bestimmungen davon unberührt. In einem solchen Fall ist die nichtige Bestimmung von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem Inhalt der nichtigen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

Artikel 3. Preisangaben und Angebote

- 3.1. Von Dutch Recovery System gegenüber dem Kunden abgegebene Preisangaben und Angebote sind immer unverbindlich und können jederzeit widerrufen werden, auch wenn darin eine Annahmefrist genannt wird.
- 3.2. Preisangaben oder andere Angebote von Vertretern oder anderen Arbeitnehmern von Dutch Recovery System sowie Preisangaben oder andere Angebote von von Dutch Recovery System beauftragten Erfüllungsgehilfen sind für Dutch Recovery System nur dann verbindlich, wenn und insofern sie von Dutch Recovery System mittels der Auftragsbestätigung bestätigt wurden.
- 3.3. Beschreibungen, Abbildungen, Muster und/oder Proben, mit denen der Kunde über die angebotenen Waren und Dienstleistungen informiert wird, vermitteln nur einen allgemeinen Eindruck der fraglichen Waren oder Dienstleistungen.
- 3.4. Die in Artikel 3.3 erwähnten Informationen (wozu auch Anzeigen und Preislisten gehören) bilden keinen Bestandteil des zwischen Dutch Recovery System und dem Kunden abgeschlossenen Vertrags, sodass der Kunde daraus keinerlei Rechte ableiten kann.
- 3.5. Falls der Kunde im Rahmen der Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt, bleiben die Artikel 6:227b Absatz 1 und 6:227c des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs („*Burgerlijk Wetboek*“) außer Betracht.

Artikel 4. Zustandekommen des Vertrags

- 4.1. Jeder Auftrag, jedes ausgefüllte Bestellformular oder jede Annahme einer dem Kunden von Dutch Recovery System zugeschickten Preisangabe für die Abnahme von Waren und/oder Dienstleistungen gilt als Annahme des Kunden für den Kauf von Waren von Dutch Recovery System bzw. die Erbringung von Dienstleistungen seitens Dutch Recovery System.
- 4.2. Der Vertrag kommt zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem Dutch Recovery System mittels Zusendung der Auftragsbestätigung an den Kunden das Zustandekommen und den Inhalt des Vertrags bestätigt.
- 4.3. Der Kunde ist dazu verpflichtet, Dutch Recovery System rechtzeitig alle (nach Ermessen von Dutch Recovery System) für eine ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags benötigten

Informationen und Unterlagen in der dem Kunden von Dutch Recovery System mitgeteilten Form und Weise zur Verfügung zu stellen.

- 4.4. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Dutch Recovery System von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen verantwortlich.
- 4.5. Falls aus welchem Grund auch immer von der oben beschriebenen Handlungsweise abgewichen wird, beispielsweise weil die Kommunikation ausschließlich mündlich verlief, wird davon ausgegangen, dass die Auftragsbestätigung den Inhalt des Vertrags ordnungsgemäß wiedergibt, außer wenn der Kunde Dutch Recovery System unverzüglich davon in Kenntnis setzt, dass er Einwendungen gegen diese Wiedergabe hat.
- 4.6. In Ermangelung einer Auftragsbestätigung im Sinne der Artikel 4.2 und 4.5 gilt die Rechnung von Dutch Recovery System als Auftragsbestätigung.
- 4.7. Der Kunde trägt das Risiko eventueller Missverständnisse im Hinblick auf Inhalt und Ausführung des Vertrags, wenn diese darauf zurückzuführen sind, dass Dutch Recovery System Mitteilungen, Angaben oder Spezifikationen nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erhalten hat.

Artikel 5. Preis

- 5.1. Außer bei schriftlicher anderslautender Vereinbarung gelten alle von Dutch Recovery System abgegebenen Preisangaben unverbindlich und für die Dauer von 3 Monaten nach dem Abgabedatum. Der Preis der Waren und Dienstleistungen ist auf den Bestellformular und in der Preisangabe angegeben.
- 5.2. Außer wenn von Dutch Recovery System BV schriftlich anders angegeben, verstehen sich die angebotenen und vereinbarten Preise für die Waren und/oder Dienstleistungen ausschließlich Umsatzsteuer und/oder behördlich angeordneten Abgaben im weitesten Sinne des Wortes.
- 5.3. Die angebotenen und vereinbarten Preise gelten ab Lager Culemborg oder ab einem anderen Lager von Dutch Recovery System.
- 5.4. Nicht enthalten in den angebotenen und vereinbarten Preisen sind außerdem:
 - a. Kosten für das Ein- und Ausladen;
 - b. Transportkosten;
 - c. Versicherungskosten;
 - d. Kosten für Erprobung und Prüfung;
 - e. Verpackungskosten.
- 5.5. Dutch Recovery System hat das Recht, die Preise der Angebote und Preisangaben sowie die vereinbarten Preise einseitig zu erhöhen, wenn nach Vertragsabschluss einer oder mehrere der nachfolgend genannten Umstände oder damit vergleichbare Umstände eintritt/eintreten:
 - a. ein Anstieg der Kosten von Teilen oder Materialien;
 - b. ein Anstieg der Kosten für im Rahmen der Ausführung des Vertrags hinzugezogene Dritten;
 - c. ein Anstieg der Arbeitgeberabgaben;
 - d. ein Anstieg der Fahrt- und Aufenthaltskosten;
 - e. ein Anstieg der Transport- oder Containerkosten;
 - f. eine Einführung von neuen behördlichen Abgaben oder Anhebung von bestehenden behördlichen Abgaben.

Artikel 6. Lieferung und Gefahrübergang

- 6.1. Die Lieferung der Waren erfolgt an dem von Dutch Recovery System bestätigten Lieferort. Außer bei anderslautender Vereinbarung erfolgt die Lieferung ab Werk von Dutch Recovery System.
- 6.2. Die Lieferung erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Dutch Recovery System die Waren dem Kunden am Unternehmensstandort von Dutch Recovery System zur Verfügung stellt und dem Kunden mitgeteilt hat, dass die Waren dort für ihn zur Verfügung stehen. Von diesem

Zeitpunkt an trägt der Kunde unter anderem das Risiko für die Waren in Bezug auf deren Lagerung, Transport und Be- und Entladung. Auch wenn Dutch Recovery System und der Kunde vereinbaren, dass Dutch Recovery System für den Transport sorgt, trägt der Kunde das Risiko für unter anderem Lagerung, Transport und Be- und Entladung. Der Kunde kann sich gegen diese Risiken versichern.

- 6.3. Die Lieferung findet statt, nachdem der Kunde die Auftragsbestätigung unterzeichnet an Dutch Recovery System zurückgeschickt hat.
- 6.4. Der Kunde hat selbst für die Einholung aller ggf. benötigten Genehmigungen, Konzessionen, Lizenzen, Autorisierungen usw. Sorge zu tragen.
- 6.5. Wenn lieferbereite Waren, die aufgrund von Ursachen, die sich der Einflussnahme von Dutch Recovery System entziehen, nicht an den Zielort transportiert werden können oder wenn Dutch Recovery System nicht zur rechtzeitigen Lieferung der Waren in der Lage ist, weil der Kunde nicht die richtigen Anweisungen, Dokumente, Genehmigungen oder Autorisierungen abgegeben hat, hat Dutch Recovery System das Recht, diese Waren auf Rechnung und Gefahr des Kunden einzulagern oder einlagern zu lassen und die Zahlung zu verlangen, als wenn die Lieferung stattgefunden hätte.
- 6.6. Bei Eintreten der im vorigen Absatz beschriebenen Situation geht das Risiko in Bezug auf die Waren, worunter auch durch ein fahrlässiges Handeln von Dutch Recovery System verursachte Verluste oder Schäden zu verstehen sind, auf den Kunden über. Der Kunde haftet für sämtliche dafür anfallenden Kosten und Ausgaben, worunter unter anderem die Kosten für die Lagerung und Versicherung zu verstehen sind.
- 6.7. Dutch Recovery System ist dazu berechtigt, die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen vor Ort beim Kunden zu verweigern, wenn Dutch Recovery System der Ansicht ist, dass dies nicht sicherheitsgerecht, ungesetzlich oder unangemessen schwierig wäre oder wenn das Gelände des Kunden (oder der Zugang zu diesem Gelände) für die Fahrzeuge von Dutch Recovery System ungeeignet ist.

Artikel 7. Lieferzeiten

- 7.1. Alle von Dutch Recovery System angegebenen Lieferzeiten haben ausnahmslos indikativen Charakter und sind auf gar keinen Fall als Ausschlussstermine aufzufassen. Eine Überschreitung der angegebenen Frist gilt nicht als Nichterfüllung auf Seiten von Dutch Recovery System.
- 7.2. Die Lieferfrist verlängert sich auf jeden Fall um den Zeitraum, während dessen der Kunde sich im Hinblick auf die Erfüllung jeglicher vertraglicher Verpflichtungen im Verzug befindet, wie unter anderem seiner Verpflichtung zur Bezahlung (bzw. Vorauszahlung) und/oder zur Sicherheitsleistung.
- 7.3. Dutch Recovery System haftet auf gar keinen Fall für jegliche direkten oder indirekten Schäden oder Folgeschäden (worunter unter anderem Gewinneinbußen, entgangene Erträge, Verlust von Daten, Goodwill oder erwarteten Einsparungen zu verstehen sind) oder jegliche Kosten, Aufwendungen oder Ausgaben, die direkt oder indirekt auf die Verzögerung in der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen seitens Dutch Recovery System zurückzuführen sind. Dies gilt auch dann, wenn die Verzögerung der Lieferung bzw. Erbringung von Dutch Recovery System zu vertreten ist.
- 7.4. Eine Verzögerung der Lieferung bzw. Erbringung berechtigt den Kunden nicht zur Beendigung oder zum Widerruf des Vertrags, außer wenn eine derartige Verzögerung die Dauer von 180 Tagen überschreitet.
- 7.5. Wenn die angestrebte Lieferzeit von Dutch Recovery System um mehr als 180 Tage überschritten wird, hat dies nicht zur Folge, dass Dutch Recovery System sich im Verzug befindet. Dazu bedarf es immer der ausdrücklichen Inverzugsetzung durch den Kunden, in der Dutch Recovery System eine angemessene Nachfrist für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gesetzt wird.

Artikel 8. Zahlung

- 8.1. Außer wenn von Dutch Recovery System anders angegeben, hat die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Der Kunde kann sich dabei nicht auf eine Verrechnung oder Aussetzung berufen.
- 8.2. Dutch Recovery System ist dazu berechtigt, bei Annahme des Auftrags eine Anzahlung/einen Vorschuss zu verlangen.
- 8.3. Dutch Recovery System ist dazu berechtigt, dem Kunden die von Dutch Recovery System bereits ausgeführten Tätigkeiten zwischenzeitlich in Rechnung zu stellen.
- 8.4. Wenn der Kunde nicht innerhalb der in Artikel 8.1 erwähnten Frist bezahlt hat, gilt er als von Rechts wegen im Verzug befindlich und hat Dutch Recovery System, ohne dass dazu eine vorherige Inverzugsetzung erforderlich ist, das Recht, dem Auftraggeber ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung die gesetzlichen Handelszinsen kraft Artikel 6:119a niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs („*Burgerlijk Wetboek*“) in Rechnung zu stellen.
- 8.5. Alle Dutch Recovery System für die Beitreibung der Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber Dutch Recovery System anfallenden Kosten gehen auf Rechnung des Kunden. Die außergerichtlichen Kosten (worunter auch eine angemessene Vergütung des Dutch Recovery System für die Beitreibung entstandenen Zeitaufwands zu verstehen ist) werden angesetzt auf 15 % der geschuldeten Grundsumme, mit einem Mindestbetrag von 500,00 €.
- 8.6. Unabhängig von den vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Kunde dazu verpflichtet, Dutch Recovery System nach deren Ermessen und auf deren erste Aufforderung eine ausreichende Sicherheit für die Zahlung zu leisten, wie u.a. ein Recht zur Verpfändung von Sachen. Falls der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt, gilt er sofort als im Verzug befindlich. In diesem Fall hat Dutch Recovery System das Recht, den Vertrag aufzulösen und den Kunden für den Schaden von Dutch Recovery System in Regress zu nehmen.
- 8.7. Dutch Recovery System hat vor Anfang der Tätigkeiten sowie zwischenzeitlich das Recht, die Ausführung der Tätigkeiten bis dem Zeitpunkt auszusetzen, zu dem der Kunde einen nach billigem Ermessen festgestellten Vorschuss für die auszuführenden Tätigkeiten bezahlt hat oder dafür eine Sicherheit geleistet hat.

Artikel 9. Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Der Gefahrübergang für die Waren auf den Kunden findet zu dem Zeitpunkt statt, zu dem diese das Lager von Dutch Recovery System verlassen haben.
- 9.2. Das Ein- und Ausladen sowie der Transport der Waren erfolgt auf Risiko des Kunden.
- 9.3. Alle von Dutch Recovery System gelieferten Waren bleiben bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde alle seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dutch Recovery System aufgrund irgendeines mit Dutch Recovery System abgeschlossenen Vertrags über die Lieferung von Waren oder die Ausführung von Arbeiten oder Dienstleistungen, einschließlich aller ggf. anlässlich der Nichterfüllung solcher Verträge entstandenen Forderungen, in voller Höhe erfüllt hat, Eigentum von Dutch Recovery System.
- 9.4. Der Kunde ist dazu verpflichtet, die von Dutch Recovery System gelieferten Waren auf eigene Rechnung getrennt von den anderen in seiner Obhut befindlichen Sachen zu lagern, und zwar so, dass die von Dutch Recovery System gelieferten Waren sofort als Eigentum von Dutch Recovery System identifiziert werden können. Es ist dem Kunden nicht erlaubt, Identifikationskennzeichnungen oder Verpackungen der Waren zu vernichten, zu entfernen oder unlesbar zu machen. Der Kunde hat die Waren in einem ausreichenden Zustand zu erhalten und eine Versicherungsdeckung für den gesamten Betrag gegen alle Risiken zugunsten von Dutch Recovery System und zur Zufriedenheit von Dutch Recovery System aufrechtzuerhalten. Auf

entsprechende Aufforderung hat der Kunde Dutch Recovery System die fragliche Versicherungspolice vorzulegen.

- 9.5. Der Kunde hat nicht das Recht, an den nicht bezahlten Waren bzw. Vorbehaltswaren ein Pfandrecht oder irgendein anderes dingliches oder persönliches Recht zugunsten eines Dritten zu bestellen.
- 9.6. Unbeschadet der obigen Bestimmungen dieses Artikels ist es dem Kunden zwar gestattet, die Vorbehaltswaren an Dritte zu verkaufen, jedoch ausschließlich im Rahmen seiner normalen Betriebsausübung. In diesem Fall hat der Kunde die eingenommenen Gelder direkt an Dutch Recovery System abzuführen oder, falls die Waren nicht gegen Bezahlung übertragen wurden, die erworbenen Forderungen auf die erste entsprechende Aufforderung an Dutch Recovery System übertragen .
- 9.7. Der Kunde erteilt Dutch Recovery System das bedingungslose Recht, zu jedem gewünschten Zeitpunkt das Gelände, auf dem die Waren gelagert werden oder gelagert werden können, zu betreten, um die Waren zu inspizieren oder die Waren im Fall einer Nichtbezahlung seitens des Kunden zurückzuholen.

Artikel 10. Geistige Eigentumsrechte

- 10.1. Dutch Recovery System ist Eigentümerin ihres Namens sowie ihres Logos, ihrer Arbeitsweise, Bauteile, Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern, Plänen, Blaupausen, Beschreibungen, Gegenstände, Formulierungen, ihres Know-hows, ihrer technischen Informationen, Empfehlungen, (Betriebs-)Ordnungen, Berichte usw., und als solche auch die alleinige Inhaberin aller diesbezüglichen Rechte.
- 10.2. Es ist dem Kunden untersagt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Dutch Recovery System diese in Artikel 10.1 beschriebenen Gegenstände geistigen Eigentums zu nutzen.
- 10.3. Die von Dutch Recovery System hergestellten Sachen und Dokumente dürfen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Dutch Recovery System nachgemacht oder Dritten gezeigt oder bekanntgemacht werden.
- 10.4. Der Kunde hat Dutch Recovery System schadlos zu halten gegen alle Ansprüche Dritter aufgrund jeglicher geistigen Eigentumsrechte oder damit gleichzusetzender Rechte in Bezug auf die Lieferung von Waren, die auf Aufforderung des Kunden und/oder Anweisung des Kunden für Dutch Recovery System hergestellt wurden.
- 10.5. Bauteile, Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, Pläne, Blaupausen, Beschreibungen, Gegenstände, Formulierungen, Know-how, technische Informationen, Empfehlungen, (Betriebs-)Ordnungen, Berichte usw. bleiben Eigentum von Dutch Recovery System, und zwar auch dann, wenn dem Kunden für deren Anfertigung Kosten in Rechnung gestellt wurden.

Artikel 11. Datenschutz, Datenverarbeitung und Gewährleistung der Datensicherheit

- 11.1. Falls Dutch Recovery System dies für die Ausführung des vorliegenden Vertrags für bedeutsam hält, hat der Kunde Dutch Recovery System auf entsprechenden Wunsch unverzüglich schriftlich über die Weise zu informieren, in der der Auftraggeber seine gesetzlichen Verpflichtungen aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorschriften umsetzt.
- 11.2. Der Kunde hat Dutch Recovery System schadlos zu halten hinsichtlich aller Ansprüche von Personen, von denen personenbezogene Daten im Rahmen einer von dem Kunden vorgenommenen Verarbeitung verarbeitet wurden bzw. verarbeitet werden werden oder für die der Kunde aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen auf andere Weise verantwortlich ist, außer wenn der Kunde nachweist, dass die dem Anspruch zugrunde liegenden Tatsachen ausschließlich von Dutch Recovery System zu vertreten sind.

- 11.3. Die Verantwortung für die Daten, die unter Zuhilfenahme einer von Dutch Recovery System erbrachten Dienstleistung verarbeitet werden, liegt ausschließlich beim Kunden. Der Kunde hat Dutch Recovery System dafür einzustehen, dass der Inhalt, die Nutzung und/oder die Verarbeitung der Daten nicht unrechtmäßig ist/sind und davon keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde hat Dutch Recovery System schadlos zu halten im Hinblick auf alle wie auch immer begründeten Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesen Daten oder mit der Ausführung des Vertrags.
- 11.4. Falls Dutch Recovery System aufgrund des Vertrags dazu verpflichtet ist, eine Informationsabsicherung vorzusehen, so muss diese Absicherung die von den Parteien schriftlich für diese Informationsabsicherung vereinbarten Spezifikationen erfüllen. Dutch Recovery System steht nicht dafür ein, dass die Informationsabsicherung unter allen Umständen zielführend ist. Enthält der Vertrag keine ausdrückliche Beschreibung der Absicherung, so muss die Absicherung dem Niveau entsprechen, das in Anbetracht des Stands der Technik, der Sensibilität der Daten und der mit dem Ergreifen der Schutzmaßnahmen verbundenen Kosten nicht unverhältnismäßig ist.
- 11.5. Falls bei der Ausführung des Vertrags oder auf andere Weise Computer-, Daten- oder Telekommunikationseinrichtungen benutzt werden, so hat Dutch Recovery System das Recht, dem Kunden Zugangs- oder Identifikationscodes zuzuweisen. Dutch Recovery System ist weiterhin dazu berechtigt, die zugewiesenen Zugangs- oder Identifikationscodes zu ändern. Der Kunde hat die Zugangs- und Identifikationscodes vertraulich und sorgfältig zu behandeln und darf diese nur autorisierten Mitarbeitenden bekanntgeben. Dutch Recovery System übernimmt keinerlei Haftung für Schäden oder Kosten, die auf einen eventuellen Gebrauch bzw. Missbrauch der Zugangs- und Identifikationscodes zurückzuführen sind, außer wenn der Missbrauch als direkte Folge einer von Dutch Recovery System zu vertretenden Verletzung oder Unterlassung möglich wurde.

Artikel 12. Beschwerden und Reklamation

- 12.1. Der Kunde ist dazu verpflichtet, sofort nach Erhalt der gelieferten Waren die Stückzahl und die Art der Waren sowie deren Verpackung auf eventuelle Fehlmengen und/oder Mängel zu kontrollieren.
- 12.2. Beschwerden in Bezug auf die Stückzahlen, die Art und die Verpackung der gelieferten Waren müssen vom Kunden sofort auf dem Transportdokument oder auf dem Lieferschein angegeben werden.
- 12.3. Sichtbare Mängel an den gelieferten Waren müssen Dutch Recovery System vom Kunden so schnell wie möglich, jedoch auf jeden Fall innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Waren schriftlich gemeldet werden. Die Meldung muss eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten, sodass Dutch Recovery System darauf reagieren kann.
- 12.4. Dutch Recovery System übernimmt keine Haftung für eventuelle Mängel, Fehlmengen und Beschädigungen der Waren, auch dann nicht, wenn dies auf ein fahrlässiges Verhalten von Dutch Recovery System zurückzuführen ist, außer wenn der Kunde Dutch Recovery System die Beschädigung der Waren innerhalb von acht Tagen nach der Lieferung schriftlich und direkt an Dutch Recovery System gemeldet hat, unter Vorlage einer deutlichen Beschreibung sowie deutlicher Abbildungen der Mängel.
- 12.5. Eine Ingebrauchnahme der Waren und/oder der Weiterverkauf der Waren gilt/gelten als Abnahme von tauglichen Waren durch den Kunden.
- 12.6. Verborgene Mängel müssen Dutch Recovery System vom Kunden innerhalb von 8 Tagen, nachdem diese festgestellt wurden oder nach billigem Ermessen hätten festgestellt werden können, schriftlich gemeldet werden, jedoch auf keinen Fall später als 2 Monate nach Erhalt der Waren.
- 12.7. Im Fall einer Beschwerde im Sinne des vorliegenden Artikels hat der Kunde die von ihm beanstandeten Waren zur genaueren Untersuchung für Dutch Recovery System zur Verfügung zu

halten. Der Kunde ist dazu verpflichtet, seine Mitwirkung zu einer eventuellen Untersuchung der Waren zu leisten und Dutch Recovery System erforderlichenfalls Zugang zu den Gebäuden zu gewähren, in denen die Waren sich befinden. Falls der Kunde sich nicht an diese Verpflichtung hält, wird jedes Recht des Kunden auf Reklamation und/oder Ersatz der Waren hinfällig.

- 12.8. Kommt Dutch Recovery System zu dem Urteil, dass die Beschwerde begründet ist, ist Dutch Recovery System ausschließlich zur kostenlosen Reparatur oder zum kostenlosen Ersatz der untauglichen Waren (bzw. der untauglichen Teile der Waren) verpflichtet, außer wenn dies Dutch Recovery System nach billigem Ermessen nicht zugemutet werden kann, ohne dass der Kunde darüber hinaus ein wie auch immer geartetes Recht auf eine wie auch immer geartete Vergütung geltend machen kann. Alle untauglichen Waren (bzw. untauglichen Teile der Waren), die ersetzt worden sind, gehen in das Eigentum von Dutch Recovery System über.
- 12.9. Eine Rücksendung von Waren ist ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Dutch Recovery System zulässig, wobei Dutch Recovery System dazu berechtigt ist, bestimmte Bedingungen zu stellen, unter anderem im Hinblick auf die Kosten und die Weise der Rücksendung.
- 12.10. Bei Rücksendung der Waren ohne eine Zustimmung im Sinn von Artikel 12.8 gehen der Versand und die Lagerung der Waren auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- 12.11. Eine Beschwerde im Sinne dieses Artikels berechtigt den Kunden nicht dazu, seine (Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber Dutch Recovery System auszusetzen und/oder eine Aufrechnung in Anspruch zu nehmen. Außerdem bleibt der Kunde zur Abnahme und Bezahlung der sonstigen bestellten Waren verpflichtet.
- 12.12. In Ermangelung einer rechtzeitigen Meldung im Sinne dieses Artikels erlischt das Recht des Kunden, sich auf eine Nichterfüllung zu berufen.

Artikel 13. Garantie

- 13.1. Dutch Recovery System garantiert die Tauglichkeit der von Dutch Recovery System gelieferten Waren, und zwar in dem Sinne, dass hinsichtlich der Beurteilung der Art, der Qualität und der Abmessungen der gelieferten Waren sowie der Weise der Ausführung der Vertragsinhalt maßgeblich ist.
- 13.2. Die im Abschnitt 13.1 erwähnte Garantie gilt für den Zeitraum von 12 Monaten, tritt in Kraft zum Zeitpunkt der Lieferung und beinhaltet ausschließlich, dass Dutch Recovery System dazu verpflichtet ist, fehlende Waren nachzuliefern, gelieferte Waren zu ersetzen und/oder zu reparieren oder die gelieferten Waren zurückzunehmen und gutzuschreiben, und zwar nach Ermessen von Dutch Recovery System.
- 13.3. Falls Dutch Recovery System sich für den Ersatz der untauglichen Waren entscheidet, so bestimmt Dutch Recovery System selbst Weise und Zeitpunkt der Ausführung und Lieferung. Dazu muss der Kunde Dutch Recovery System in allen Fällen die Gelegenheit bieten.
- 13.4. Dutch Recovery System ist erst dann zur Ausführung der Garantie verpflichtet, wenn der Kunde alle seine Verpflichtungen erfüllt hat.
- 13.5. Mängel, die auf die folgenden Ursachen zurückzuführen sind, sind von der Garantie ausgeschlossen:
 - a. normale Abnutzung;
 - b. unsachgemäße Benutzung;
 - c. nicht oder nicht sachgemäß ausgeführte Wartung;
 - d. eine gegebenenfalls vom Kunden oder von Dritten ausgeführte Installation, Montage, Änderung oder Reparatur;
 - e. Mängel oder mangelnde Eignung von vom Kunden bereitgestellten oder vorgeschriebenen Sachen;
 - f. Mängel oder mangelnde Eignung von vom Kunden verwendeten Materialien oder Hilfsmitteln;
 - g. eine Nichtbefolgung der von Dutch Recovery System erteilten mündlichen oder schriftlichen Anweisungen (worunter auch Handbücher und Filme zu verstehen sind) in Bezug auf die

- Lagerung, Installation, Erprobung, die Verwendung und/oder Instandhaltung der gelieferten Waren seitens des Kunden;
- h. die Überlastung oder in irgendeiner Weise unsachgemäße Verwendung der Waren durch den Kunden (diesbezüglich wird verwiesen auf das mit den Waren mitgelieferte CE-Typenschild, in dem die Hubdiagramme angegeben sind).
 - i. ein Fehler in einem/einer vom Kunden stammenden Entwurf, Zeichnung, Spezifikation oder Anweisung.
- 13.6. Eine Garantie wird außerdem in den folgenden Fällen ausgeschlossen:
- g. wenn der Kunde seine Verpflichtungen im Sinne von Artikel 12 (Beschwerde(n) und Reklamationen) der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht erfüllt hat;
 - h. wenn der Kunde die Waren überlastet (diesbezüglich wird verwiesen auf das mit den Waren mitgelieferte CE-Typenschild, in dem die Hubdiagramme angegeben sind) oder in irgendeiner Weise unsachgemäß verwendet hat;
 - i. wenn der Kunde ohne schriftliche Zustimmung von Dutch Recovery System Änderungen oder Reparaturen an den gelieferten Waren ausführt.
- 13.7. Stellt sich heraus, dass der Kunde die Garantie unberechtigt in Anspruch genommen hat, so hat der Kunde für alle Untersuchungskosten und sonstigen Kosten aufzukommen.
- 13.8. Die Bestimmungen gemäß Absatz 4 bis 8 des vorliegenden Artikels finden sinngemäße Anwendung bei allen eventuellen vom Kunden aufgrund einer Nichterfüllung, Nichtkonformität oder jeglicher anderer Rechtsgrundlagen geltend gemachten Ansprüchen.

Artikel 14. Einwirkung höherer Gewalt

- 14.1. Falls Dutch Recovery System den Vertrag infolge einer nicht von Dutch Recovery System zu vertretenden Ursache (worunter unter anderem, aber nicht nur eine Stagnation des geregelten Betriebsablaufs innerhalb des Unternehmens des Kunden zu verstehen ist) nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen kann, so wird die Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrags bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, zu dem Dutch Recovery System zur nachträglichen Erfüllung des Vertrags in der Lage ist, ohne dass der Kunde einen Anspruch auf Erfüllung und/oder Schadenersatz geltend machen kann. Unter Einwirkung höherer Gewalt wird unter anderem eine Verzögerung der Lieferung der Zulieferer von Dutch Recovery System verstanden, wodurch Dutch Recovery System nicht zur (rechtzeitigen) Erfüllung ihrer Lieferverpflichtung gegenüber dem Kunden in der Lage ist.
- 14.2. Dauert die in Artikel 14.1 dargestellte Situation länger als einen Kalendermonat an, so ist Dutch Recovery System berechtigt zur Auflösung des Vertrags, ohne dass der Kunde in diesem Fall einen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen kann.
- 14.3. In der in Artikel 14.2 dargestellten Situation hat der Kunde nicht das Recht zur Auflösung des Vertrags, außer wenn er nachweisen kann, dass die Erfüllung von wesentlicher Bedeutung für seine Betriebsführung ist. In diesem Fall muss die Auflösung schriftlich und spätestens innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Frist von einem Monat stattfinden.
- 14.4. Sollte Dutch Recovery System ihre Verpflichtungen bei Eintreten der Einwirkung höherer Gewalt bereits teilweise erfüllt haben bzw. ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen können, so ist Dutch Recovery System dazu berechtigt, den bereits gelieferten bzw. den lieferbaren Teil der Waren gesondert in Rechnung zu stellen, woraufhin der Kunde dazu verpflichtet ist, diese Rechnung zu bezahlen, als wenn es sich um einen eigenständigen Vertrag gehandelt hätte.

Artikel 15. Haftung

- 15.1. Sollte Dutch Recovery System, unter Berücksichtigung der gesetzlichen, im Vertrag und in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen, gegenüber dem Auftraggeber haftbar sein, so wird diese Haftung beschränkt auf den Rechnungswert der gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen, die den Schaden verursacht haben, mit

der Maßgabe, dass der Schaden auf die Schadenshöhe beschränkt wird, für die Dutch Recovery System aufgrund einer von ihr oder zu ihren Gunsten abgeschlossenen Versicherung versichert ist. Die Höhe dieser Verpflichtung überschreitet jedoch auf gar keinen Fall den von der Haftpflichtversicherung in dem jeweiligen Fall im Rahmen dieser Versicherung tatsächlich an Dutch Recovery System ausgezahlten Betrag.

- 15.2. Falls Dutch Recovery System sich aus welchem Grund auch immer nicht auf die Bestimmungen gemäß Artikel 15.1 berufen kann, wird die Verpflichtung zur Schadenersatzleistung auf höchstens 15 % der Gesamtauftragssumme (ausschließlich Umsatzsteuer) beschränkt. Wenn der Vertrag sich auf Teile oder Teillieferungen erstreckt, wird diese Verpflichtung beschränkt auf höchstens 15 % (ausschließlich Umsatzsteuer) der Auftragssumme des jeweiligen Teils oder der jeweiligen Teillieferung. Im Fall von Dauerverträgen wird die Verpflichtung zur Schadenersatzleistung beschränkt auf höchstens 15 % (ausschließlich Umsatzsteuer) der geschuldeten Auftragssumme über die dem schadensursächlichen Ereignis vorangegangenen letzten zwölf Monate.
- 15.3. Die folgenden Schäden kommen nicht für eine Schadenersatzleistung in Frage:
 - a. Folgeschäden, worunter Stagnationsschäden, Produktverluste, Gewinneinbußen, Bußgelder, Transportkosten sowie Fahrt- und Aufenthaltskosten zu verstehen sind;
 - b. Obhutsschäden, worunter Schäden zu verstehen sind, die durch die Ausführung oder während der Ausführung des Vorhabens oder der Dienstleistungen oder der Lieferung der Waren Sachen zugefügt werden, an denen gearbeitet wird oder die sich in der Nähe des Orts der Arbeiten oder der Lieferung befinden.
 - c. Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen oder nicht leitenden Angestellten von Dutch Recovery System verursacht werden.
- 15.4. Dutch Recovery System übernimmt keinerlei Haftung für direkte und/oder indirekte Schäden, worunter Personen- und Sachschäden, immaterielle Schäden, Folgeschäden (Schäden infolge von Betriebsstagnation, Einnahmeverlusten und Produktionsverlust) sowie alle anderen wie auch immer verursachten Schäden zu verstehen sind, außer wenn eine grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Dutch Recovery System vorliegt.
- 15.5. Dutch Recovery System ist nicht verpflichtet zur Erstattung von Schäden an von dem Kunden oder im Namen des Kunden angelieferten Materialien infolge einer nicht sachgemäß ausgeführten Bearbeitung.
- 15.6. Dutch Recovery System übernimmt keinerlei Haftung für eventuelle Mängel, wenn der Kunde die Waren nicht entsprechend den Anweisungen in dem von Dutch Recovery System zu diesem Zweck bereitgestellten Handbuch/Film benutzt hat. Dutch Recovery System übernimmt auch keinerlei Haftung für jegliche Schäden, wenn der Kunde die Waren überlastet (diesbezüglich wird verwiesen auf das mit den Waren mitgelieferte CE-Typenschild, und/oder die Hubdiagramme angegeben sind) oder in irgendeiner Weise unsachgemäß verwendet.
- 15.7. Der Kunde hat Dutch Recovery System und alle Mitarbeitenden von Dutch Recovery System schadlos zu halten im Hinblick auf alle von Dritten aufgrund einer Produkthaftung infolge eines Mangels an einem vom Auftraggeber an einen Dritten gelieferten Produkt, von dem die von Dutch Recovery System gelieferten Produkte oder Materialien einen Teil bilden, geltend gemachten Ansprüche. Der Kunde ist dazu verpflichtet, alle von Dutch Recovery System in diesem Zusammenhang erlittenen Schäden zu erstatten, wie unter anderem die (vollständigen) Kosten für die Verteidigung gegen solche Ansprüche.

Artikel 16. Untersuchung von Mängeln

Falls der Kunde sich auf einen bei oder an den Waren (vermeintlich) anwesenden Mangel beruft oder Dutch Recovery System dafür haftbar macht, ist der Kunde dazu verpflichtet, die fraglichen Waren auf erste entsprechende Aufforderung Dutch Recovery System zur genaueren Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Dutch Recovery System ist dazu befugt, ein unabhängiges Sachverständigen-Institut damit zu beauftragen, die fraglichen Waren auf ihre Kosten untersuchen zu lassen. Der Kunde

ist dazu verpflichtet, seine Mitwirkung zu einer eventuellen Untersuchung der Waren zu leisten und Dutch Recovery System und/oder dem von Dutch Recovery System hinzugezogenen unabhängigen Institut erforderlichenfalls Zugang zu den Gebäuden zu gewähren, in denen die Waren sich befinden. Falls der Kunde sich nicht an diese Verpflichtung hält, wird jedes Recht des Kunden auf Schadenersatz, Reparatur und/oder Ersatz durch Dutch Recovery System hinfällig.

Dutch Recovery System übernimmt keine Haftung und/oder anerkennt keine Berufung auf die Garantie, wenn der Kunde die Waren selbst untersuchen lässt.

Artikel 17. Verfallklausel

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 6:89 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs („*Burgerlijk Wetboek*“) sowie unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Forderungen des Kunden aufgrund des Vertrags hinfällig, wenn die jeweilige Forderung nicht innerhalb eines Jahres, nachdem die Tatsachen, auf denen die Forderung basiert, beim Kunden bekannt waren oder nach billigem Ermessen bekannt hätten sein können, bei dem zuständigen Gericht anhängig gemacht worden ist.

Artikel 18. Beendigung des Vertrags

- 18.1. Dutch Recovery System ist berechtigt zur Aussetzung oder zur ganzen oder teilweisen Auflösung des Vertrags ohne vorherige Inverzugsetzung, falls der Kunde:
 - a. sich eine Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zuschulden kommen lässt;
 - b. den (vorläufigen) gerichtlichen Zahlungsaufschub oder die Eröffnung des Vergleichsverfahrens oder eines anderen Zahlungsunfähigkeitsverfahrens beantragt;
 - c. für insolvent erklärt wird;
 - d. sein Unternehmen liquidiert oder ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt;
 - e. durch u.a. eine Pfändung/Beschlagnahme die Verwaltung über sein Vermögen ganz oder teilweise verliert.
- 18.2. Bei Beendigung des Vertrags hat der Kunde Dutch Recovery System auf entsprechende Aufforderung eine Vergütung für alle eventuellen von Dutch Recovery System in Verwahrung gehaltenen Vorräte (an End- oder Zwischenprodukten) oder alle vom Kunden bei Dutch Recovery System bestellten Waren zu zahlen.

Artikel 19 Aussetzung

Dutch Recovery System hat das Recht, die Ausführung des Vertrag auszusetzen, bis der Kunde seine Verpflichtung im Artikel von Absatz 4.3 erfüllt hat.

Artikel 20 Schlussbestimmungen, Rechtswahl und Gerichtsstand

- 20.1. Der Vertrag enthält den vollständigen Umfang aller von den Parteien getroffenen Vereinbarungen und gilt vorrangig vor sämtlichen früheren zwischen den Parteien schriftlich oder mündlich abgeschlossenen vereinbarten Verträgen.
- 20.2. Alle zwischen Dutch Recovery System und dem Kunden abgeschlossenen Verträge unterliegen dem niederländischen Recht, wobei das Wiener Kaufrechtsübereinkommen (Convention on International Sales of Goods 1980) ausdrücklich ausgeschlossen wird.

20.3. Gerichtsstand für alle Klagen und Streitigkeiten, die aus den zwischen Dutch Recovery System und dem Kunden abgeschlossenen Verträgen herrühren, ist das Gericht des Gerichtsbezirks Gelderland („*Rechtbank Gelderland*“).